

Büro Kreuz
Naturschutz • Planung • Recht

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I

PV-Anlage in Vettweiß-Frangenheim

Stand: 14.05.2024

Gutachten im Auftrag von
Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl. - Ing.- Guido Beuster

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreuz

Dorfstr. 92
52477 Alsdorf

mobil: 0162-3315314

sv.kreutz@gmx.de

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Wirkfaktoren	8
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	8
4	Methodik	9
5	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	9
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	10
6.1	Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)	10
6.2	Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)	11
6.3	Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)	12
7	Weiterer Kartierbedarf und ASP II	13
8	Zusammenfassung	14
	Literatur und weitere Quellen	15

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Greenvest Solar GmbH plant die Entwicklung einer PV-Anlage in Vettweiß-Frangenheim. Die Fläche hat eine Größe von ca. 9 Hektar und wird aktuell von einer Ackerbrache sowie einem Intensivacker dominiert (s. Abb. 1 und 2 sowie Fotos). Gebüsche kommen in der unmittelbaren Umgebung vor.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.



Abb. 1: Lage des Plangebietes südlich von Frangenheim.

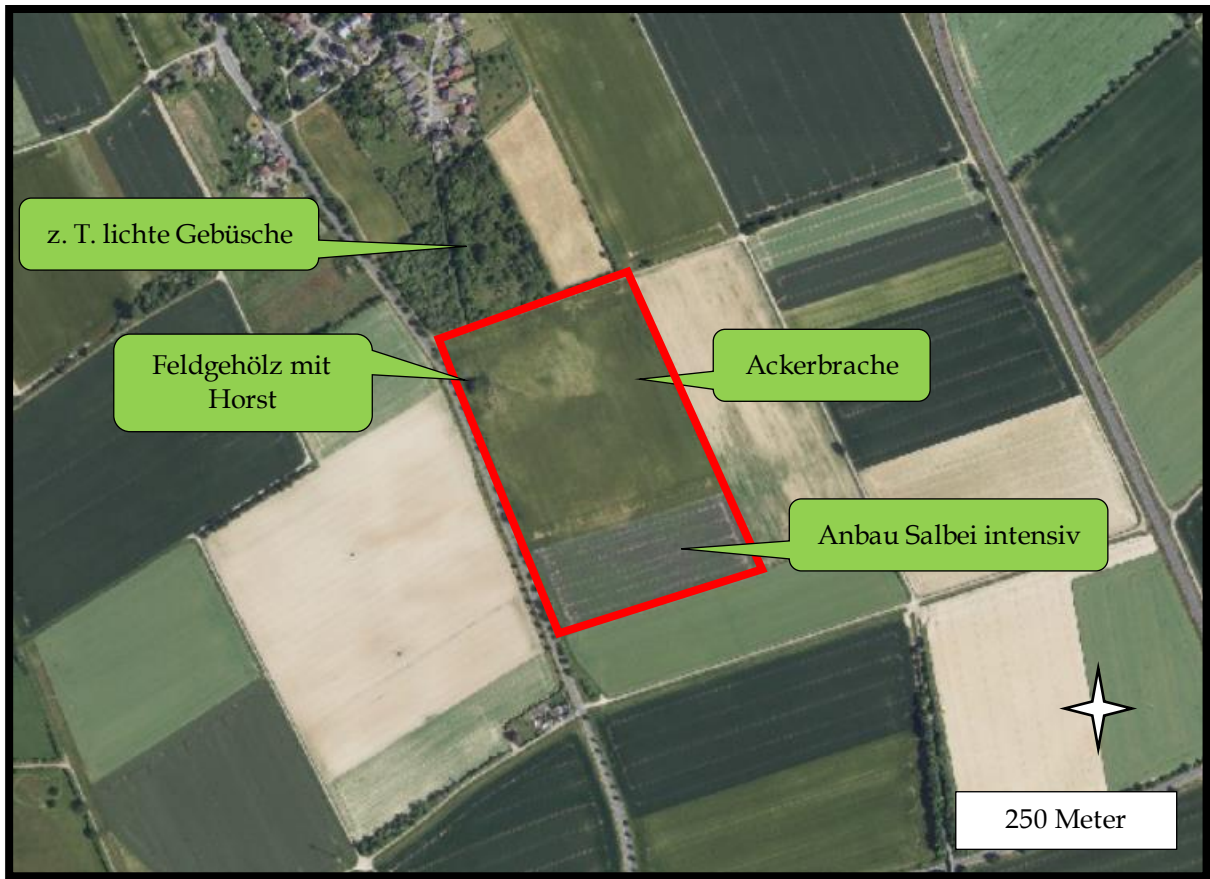


Abb. 2: Lage des Plangebietes südlich von Frangenheim.







Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet.
- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen).

Anlagebedingt:

- Durch den Betrieb und die gelegentliche Wartung der PV-Anlage werden keine relevanten, anlagebedingten Wirkfaktoren entstehen.
- Die Module und der umgebende Zaun können eine Kulissenwirkung für klassische Offenlandarten entfalten, die zu einer Vergrämung oder Meidung führen.

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet/Plangebiet (EG/PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das EG befindet sich südlich der Ortslage Frangenheim, Kreis Düren, und hat eine Größe von ca. 9 Hektar. Der nördliche Teilbereich wird von einer Ackerbrache mit Dominanz der Kamille dominiert. Der südliche, kleinere Teil, wird intensiv bewirtschaftet und mit Salbei angebaut.

Im Nordwesten des EG stockt eine kleines Feldgehölz, welches im Zuge der Umsetzung des Projektes wahrscheinlich entfernt werden muss. In einem Ahorn befindet sich hier ein Horst (Durchmesser ca. 40 cm; Besatz derzeit noch unklar).

Direkt nördlich des EG grenzt ein z. T. lichter Gebüschbereich mit heimischen Strauch- und Baumarten an. Unmittelbar westlich des EG verläuft eine viel befahrene Landstraße mit begleitenden Bäumen. Das restliche Umland wird von Intensiväckern geprägt.

4 Methodik

Das Eingriffsgebiet wurde am 25.03.24 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

5 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinausgehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden.

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Dies wird aufgrund der relativ kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerwärtsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

6.1 Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)

In Tabelle 1 sind zunächst alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die nach Datenabfrage im PG und Wirkraum vorkommen könnten. Folgende Quellen wurden hierzu ausgewertet:

- LINFOS (2024)
- LANUV (2024) für das MTB 52053 Vettweiß
- Einmalige Ortsbegehung

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2024) für das MTB 52053 sowie LINFOS (2024).

Art	Sind Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Wasserfledermaus Großes Mausohr Abendsegler Graues Langohr Zwergfledermaus	NEIN	Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenziellen Nahrungs- und Transferhabitaten sind im direkten PG auszuschließen.
Vögel		
Feldlerche Grauammer Rebhuhn Wachtel Kiebitz Wiesenpieper	JA	Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten PG möglich (Offenland-/Ackerarten).
Baumfalke Mäusebussard Sperber Turmfalke Waldohreule	JA	Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Horst im direkten PG möglich.
Nachtigall Bluthänfling Neuntöter Schwarzkehlchen Turteltaube Feldschwirl	JA	Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem direkt angrenzenden Gebüschbereichen möglich.
Baumpieper Feldsperling Kuckuck Mehlschwalbe Rauchschwalbe Schleiereule Girlitz	NEIN	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen, fehlender Hinweise oder extremer Seltenheit der Spezies ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzieller Habitatsstrukturen im PG und Umland extrem unwahrscheinlich bis auszuschließen.

Art	Sind Wirkpfade möglich?	Begründung
Habicht Heidelerche Kleinspecht Mittelspecht Pirol Rohrammer Schwarzspecht Star Steinkauz Teichhuhn Teichrohrsänger Waldkauz Waldschnepfe Waldwasserläufer Wasserralle Weidenmeise Wespenbussard Ziegenmelker Zwergtaucher	NEIN	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen, fehlender Hinweise oder extremer Seltenheit der Spezies ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzieller Habitatelemente im PG und Umland extrem unwahrscheinlich bis auszuschließen.
Amphibien		
Kreuzkröte Laubfrosch Springfrosch Kleiner Wasserfrosch Kammolch	NEIN	Keine geeigneten Habitate im PG und Umland.
Reptilien		
Schlingnatter	NEIN	Keine geeigneten Habitate im PG und Umland.

6.2 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Hierunter zählen Arten, die per Definition nicht unter das spezielle Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, aber aufgrund ihrer Seltenheit, Gefährdung, Besonderheit oder Funktion zu schützen sind („besonders“ geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste Arten u. a.). Die Entscheidung, ob diese Spezies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen, obliegt der Einschätzungsprärogative der Behörde.

Zusätzlich zu den in Kap. 6.1 und 6.3 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Spezies zu berücksichtigen.

6.3 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)

Unter das Umweltschadensgesetz fallen folgende Spezies und Lebensräume:

- Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogel-
schutz- und FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufge-
führten Arten

Zusätzlich zu den in Kap. 6.1 und 6.2 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Spe-
zies zu berücksichtigen.

7 Weiterer Kartierbedarf und ASP II

Aufgrund der Vielzahl an potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten sind weitere Kartierungen durchzuführen. Auf Basis der Ergebnisse können dann zielgerichtete und artspezifische Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen konzipiert und umgesetzt werden (ASP II).

Auf Basis der Auswertungen dieser ASP I sollten die folgenden Untersuchungen durchgeführt und eine ASP der Stufe II erarbeitet werden:

- Kartierung Brutvögel an insgesamt 9 Terminen zwischen März und Juli 2024 (hiervon 4 nachts für Eulen, Rebhuhn und Wachtel)
- Horstkartierung im 300 Meter Puffer
- Baumhöhlenkartierung im 50 Meter Puffer

Diese Untersuchungen sind bereits beauftragt und im Gange.

Das Vorkommen planungsrelevanter Spezies aus anderen Gruppen kann, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassung

Die Greenvest Solar GmbH plant die Entwicklung einer PV-Anlage in Vettweiß-Frangenheim. Die Fläche hat eine Größe von ca. 9 Hektar und wird aktuell von einer Ackerbrache sowie einem Intensivacker dominiert (s. Abb. 1 und 2 sowie Fotos). Gebüsch kommen in der unmittelbaren Umgebung vor.

Aufgrund der Vielzahl an potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten sind weitere Kartierungen durchzuführen. Auf Basis der Ergebnisse können dann zielgerichtete und artspezifische Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen konzipiert und umgesetzt werden (ASP II).

Auf Basis der Auswertungen dieser ASP I sollten die folgenden Untersuchungen durchgeführt und eine ASP Stufe II erarbeitet werden:

- Kartierung Brutvögel an insgesamt 9 Terminen zwischen März und Juli 2022 (hiervon 4 nachts für Eulen, Rebhuhn und Wachtel)
- Horstkartierung im 300 Meter Puffer
- Baumhöhlenkartierung im 50 Meter Puffer

Diese Untersuchungen sind bereits beauftragt und im Gange.

Das Vorkommen planungsrelevanter Spezies aus anderen Gruppen kann, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, ausgeschlossen werden.

Literatur und weitere Quellen

LANUV (2024): Infosystem geschützte Arten in NRW.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52053>.

Abgerufen am 03.05.24

LINFOS (2024): <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
Abgerufen am 03.05.24

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MUNLV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz